

Grundversorgung Erdgas

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder, sonstige Angaben sind freiwillig.

Grundversorgungsvertrag gemäß § 36 EnWG zwischen dem Kunden

Herr Frau Firma Bitte eine Kopie der Gewerbeanmeldung beifügen.

Kunden-Nr. (wird von EWZ ausgefüllt)

Verbrauchsstellen-Nr. (wird von EWZ ausgefüllt)



Name, Vorname / Firma*

Straße*

Haus-Nr.*

PLZ*

Ort*

Telefon

Fax

E-Mail-Adresse

Geb.-Datum (TT.MM.JJJJ)

im Folgenden „Kunde“ genannt und der Energiewerke Zeulenroda GmbH.

1. Verbrauchsstelle*

Herr Frau Firma

Name, Vorname / Firma

kWh

€/Monat

Vorjahresverbrauch

gewünschter Abschlag

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

m³

Ableседatum

Zähler-Nr.

Zählerstand (mit Kommastelle)*

2. Vertragsbeginn*

zum nächstmöglichen Termin oder

zum

Datum

Versorgerwechsel*

Neueinzug*

Einzugsdatum*

Bisheriger Lieferant*

Energiewerke Zeulenroda GmbH

anderer Versorger

Name und Anschrift des Versorgers

3. Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, wenn abweichend vom Kunden)

bisherige Kunden- bzw Verbrauchsstellen-Nr. (EWZ oder anderer Versorger, wenn vorhanden)

Herr Frau Firma

Name, Vorname / Firma

Straße*

Haus-Nr.*

PLZ*

Ort*

4. SEPA-Lastschrift-Mandat (Gläubiger-ID-Nr.: DE86 ZZ ZO 00 00 07 13 65)

Ich ermächtige die Energiewerke Zeulenroda GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Energiewerke Zeulenroda GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das SEPA-Lastschrift-Mandat kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

Name, Vorname Kontoinhaber*

Straße*

Haus-Nr.*

PLZ*

Ort*

Kreditinstitut*

IBAN*

BIC

Datum

Unterschrift Kontoinhaber

5. Preise der Grundversorgung Erdgas – Das aktuell gültige Preisblatt liegt als Anlage bei und ist Vertragsbestandteil.

Für die Grundversorgung gelten die im jeweils aktuellen Preisblatt des Versorgers angegebenen und damit vereinbarten Preise. Die Entgelte für die Netznutzung sind in den Preisen für die Grundversorgung enthalten, sofern der Kunde nicht selbst Netznutzer ist. Ist der Kunde Netznutzer, dann schuldet er die Netznutzungsentgelte aufgrund des Netznutzungsvertrages gesondert an den Netzbetreiber.

6. Bedarfsart*

Kochen

Warmwasser

Heizen

private Nutzung

gewerbliche Nutzung

7. Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die Energiewerke Zeulenroda GmbH mit der ausschließlichen Belieferung von Erdgas für die unter oben stehender Adresse genannte bzw. in Ziffer 1 bezeichnete Verbrauchsstelle. Dieser Erdgasliefervertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Erdgaslieferung für diese Verbrauchsstelle des Kunden und der Energiewerke Zeulenroda GmbH. Die Allgemeinen Gaslieferbedingungen vom 1. Januar 2014 werden wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Ergänzend gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der GasGVV (Anlage 2 in der derzeit gültigen Fassung), der ergänzenden Bedingungen (Anlage 3), sowie Allg. Gaslieferbedingungen für erwogtlandgas (Anlage 4), soweit sie den Regelungen dieses Vertrages sowie den Allgemeinen Gaslieferbedingungen nicht widersprechen. Die Anlagen werden wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Erhalt. Der Erdgasliefervertrag kommt gem. § 2 GasGVV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz) zustande, spätestens jedoch zu dem in der Vertragsbestätigung der Energiewerke Zeulenroda GmbH genannten Termin. Die Energiewerke Zeulenroda GmbH ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn berechtigterweise gesperrt ist. Gleichzeitig bevollmächtige ich die Energiewerke Zeulenroda GmbH, den für die genannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Erdgasliefervertrag zu kündigen und die für die Erdgaslieferung erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.

Die Punkte 8, 9, 10 und 11 auf der Rückseite des Vertrages habe ich gelesen und akzeptiert.

Datum

Unterschrift

8. Datenschutzklausel

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden der Energiewerke Zeulenroda GmbH und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Zur Bonitätsprüfung kann die Energiewerke Zeulenroda GmbH Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien einholen. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Die Energiewerke Zeulenroda GmbH kann Sie per Post über Vertriebsangebote der Energiewerke Zeulenroda GmbH informieren und zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung kontaktieren. Sie können dem jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Energiewerke Zeulenroda GmbH, Lohweg 8, 07937 Zeulenroda-Triebes.

Ich bin damit einverstanden, dass die Energiewerke Zeulenroda GmbH mich auch per E-Mail, SMS oder telefonisch über Vertriebsangebote der Energiewerke Zeulenroda GmbH informiert bzw. zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung kontaktiert. Ich kann mein Einverständnis jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist an die oben genannte Adresse zu richten.

9. Streitbeilegungsverfahren

Hinweis für Haushaltskunden: Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die Energiewerke Zeulenroda GmbH auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111 a EnWG bei der Energiewerke Zeulenroda GmbH. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die Energiewerke Zeulenroda GmbH auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111 b EnWG. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Telefon (030) 2 75 72 40-0, Fax (030) 2 75 72 40-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon (030) 2 24 80-500, Fax (030) 2 24 80-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de.

10. Widerrufsbelehrung (Nur für Privatkunden)

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung der Ware beim Empfänger und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Der Widerruf ist zu richten an: Energiewerke Zeulenroda GmbH, Lohweg 8, 07937 Zeulenroda-Triebes.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. Ende der Widerrufsbelehrung.

11. Übergangsregelung

Dieser Vertrag ersetzt ab dem Beginn der Versorgung alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Versorger über die Lieferung von Gas an die im Datenblatt genannte Entnahmestelle.



PREISBLATT

Grundversorgung Erdgas

für Letztverbraucher mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz der Energiewerke Zeulenroda GmbH

gültig ab 01.01.2017

Die allgemeinen Preise für die Grundversorgung für Haushaltskunden und von Nicht-Haushaltskunden ohne Leistungsmessung gelten nur im Netzbereich der Energiewerke Zeulenroda GmbH. Die Abrechnung erfolgt über drei Preisstufen. Dabei wird automatisch die Preisstufe entsprechend dem Jahresverbrauch abgerechnet.

Verbrauchsgrenzen		G-005	Netto	Brutto ¹⁾
Preisstufe 1 bis 1.500 kWh/Jahr	Verbrauchspreis	ct/kWh	8,18	9,73
	Grundpreis	€/Jahr	36,00	42,84
Preisstufe 2 ab 1.501 bis 10.000 kWh/Jahr	Verbrauchspreis	ct/kWh	5,78	6,88
	Grundpreis	€/Jahr	72,00	85,68
Preisstufe 3 ab 10.001 kWh/Jahr	Verbrauchspreis	ct/kWh	5,18	6,16
	Grundpreis	€/Jahr	132,00	157,08

Die Preise beinhalten den Energiepreis, die Netznutzungsentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die Regel- und Ausgleichsenergieumlage.

Ebenso sind die Energiesteuer und Konzessionsabgabe in den Nettopreisen enthalten.

Bei Stufe 1 und Stufe 2

Energiesteuer: 0,55 ct/kWh

Konzessionsabgabe: 0,51 ct/kWh

Gesamt: 1,06 ct/kWh

Bei Stufe 3

Energiesteuer: 0,55 ct/kWh

Konzessionsabgabe: 0,22 ct/kWh

Gesamt: 0,77 ct/kWh

¹⁾ Rundungsdifferenzen können auftreten, vereinbart ist jeweils der Nettopreis zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent).

Grundlage für die Belieferung mit Erdgas ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung und den Ergänzenden Bedingungen.

Die Lieferung von Erdgas erfolgt für Kunden mit einer Nennwärmebelastung von bis zu 500 kW oder bis zu einem Jahresverbrauch von 1.500.000 kWh. Über 30 kW installierte Leistung werden 4,92 €/kW netto bzw. (5,85 €/kW brutto) pro Jahr hinzugerechnet.

**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Strom-/ Gasgrundversorgungsverordnung – Strom-/ GasGVV)
gültig ab dem 01.04.2016**

1. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgerten, Mitteilungspflicht (§ 7 StromGVV / GasGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerten anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Strom- bzw. Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldepflichtigen Verbrauchsgerten bereithält.

2. Abrechnung (§ 12 StromGVV / GasGVV)

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Strom- bzw. Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:
- a) eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden;
 - b) der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählnummer und ggf. dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters mitzuteilen;
 - c) der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 2.3 Nach Erstellung der Jahresverbrauchabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch unverzüglich nachberechnet bzw. vergütet.

3. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV / GasGVV)

Für ein volles Abrechnungsjahr werden elf gleiche Abschläge (Februar bis Dezember) erhoben. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der durchschnittliche Verbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV / GasGVV)

- 4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach, oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird (insbesondere bei wiederholter nicht fristgerechter Zahlung und/oder bei Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 7.1 und/oder bei Strom- bzw. Gasdiebstahl), ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Für den Einbau solcher Vorkassensysteme werden dem Kunden die vom zuständigen Netzbetreiber erhobenen, tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten mit tatsächlicher Belieferung vollständig und rechtzeitig erfüllt.

5. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV / GasGVV)

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise:
- a) durch SEPA-Lastschriftinzugsverfahren / Einzugsermächtigung oder
 - b) durch Dauerauftrag bzw. Überweisung oder
 - c) durch Bareinzahlung während der jeweils geltenden Öffnungszeiten im Kundencenter des Grundversorgers zu leisten. Überweisungen erfolgen auf das vom Grundversorger dem Kunden mitgeteilten Konto unter Angabe der Kundennummer.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Grundversorgers bzw. – im Fall der Barzahlung – der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

6. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV / GasGVV)

- 6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug stellt der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert, dem Kunden die

dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht zu erstatten oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 6.3 Der Kunde hat zu Lasten des Grundversorgers anfallende Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist vom jeweiligen Kreditinstitut abhängig.
- 6.4 Für offene Forderungen aus Jahresverbrauchs- und/oder Schlussrechnungen ist es im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Grundversorger möglich, eine Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen, wofür dem Kunden eine Bearbeitungspauschale gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt wird. Die maximale Laufzeit einer Ratenzahlungsvereinbarung beträgt sechs Monate.

7. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV / GasGVV)

- 7.1 Die Kosten aufgrund einer berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten im Netzgebiet der Energiewerke Zeulenroda GmbH werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht zu erstatten oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. In anderen Netzgebieten werden dem Kunden die vom jeweils zuständigen Netzbetreiber erhobenen, tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- 7.2 Die Belieferung wird unverzüglich innerhalb der jeweils geltenden Arbeitszeiten des Netzbetreibers wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; es bleibt dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung oder in bar zu zahlen.
- 7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Ziffer 7.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

8. Kündigung (§ 20 StromGVV / GasGVV)

- 8.1 Die Kündigung des Strom- bzw. Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kundennummer, • Zählnummer, • Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenverarbeitung

- 9.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden der Energiewerke Zeulenroda GmbH und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 9.2 Die Energiewerke Zeulenroda GmbH kann den Kunden per Post über Vertriebsangebote der Energiewerke Zeulenroda GmbH informieren und zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung kontaktieren. Der Kunde kann dem jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Energiewerke Zeulenroda GmbH, Lohweg 8, 07937 Zeulenroda-Triebes.

10. Inkrafttreten (§ 5 Abs. 2 StromGVV / GasGVV)

- 10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. April 2016.
- 10.2 Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Energiewerke Zeulenroda GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Fall einer Änderung der Ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der Energiewerke Zeulenroda GmbH die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

**Preisblatt der Energiewerke Zeulenroda GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV
gültig ab dem 01.04.2016**

	netto	brutto
Zu 2.2 der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV / GasGVV)		
• Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung		
Je zusätzliche Abrechnung	9,00 €	10,71 €
Die Kosten der regulären jährlichen Jahresverbrauchsabrechnung sind bereits im jeweiligen Grundpreis der Allgemeinen Tarife enthalten.		
Zu 4.1 der Ergänzenden Bedingungen (Vorauszahlungen, Vorkassensysteme § 14 StromGVV / GasGVV)		
• Nach Aufwand mindestens	30,00 €	35,70 €
Zu 6.1 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV / GasGVV)		
• Je Mahnschreiben	2,50 €	
Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV / GasGVV)		
• Anfahrtskosten bei erfolglosem Versuch der Sperrung	30,00 €	
• Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)	39,00 €	
• Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)	39,00 €	46,41 €

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten (derzeit 19 %); wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht. Werden in begründeten Fällen Leistungen ausnahmsweise außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten der Energiewerke Zeulenroda GmbH bzw. des jeweils zuständigen Netzbetreibers und/oder an Sonn- oder Feiertagen erbracht, ist die Energiewerke Zeulenroda GmbH berechtigt, dem Kunden die jeweils anfallenden tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

An:
Energiewerke Zeulenroda GmbH
Lohweg 8
07937 Zeulenroda-Triebes

Fax: 036628 720 14
oder
info@energiewerke-zeulenroda.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden

Waren* / die Erbringung der folgenden Dienstleistung*

Bestellt am* / erhalten am*

Name des/der Verbraucher(s)

Vorname

Name

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bemerkungen:

Datum

Unterschrift (des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

* Unzutreffendes streichen.